



Reglement für die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers

vom 16. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Allgemeines.....	4
Art. 1 Herausgeber.....	4
Art. 2 Sinn und Zweck.....	4
Art. 3 Erscheinungsweise.....	4
Redaktionskommission.....	4
Art. 4 Zusammensetzung.....	4
Art. 5 Leistungsauftrag.....	4
Druckerei.....	5
Art. 6 Leistungsauftrag.....	5
Inhalt.....	5
Art. 7 Textbeiträge.....	5
Art. 8 Inserate.....	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	6
Art. 9 Streitfälle.....	6
Art. 10 Wahlen.....	6
Art. 11 Schlussbestimmungen.....	6
Impressum.....	8

Reglement für die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers

ALLGEMEINES

Art. 1 Herausgeber

- 1 Die Politische Gemeinde Feuerthalen gibt unter der Bezeichnung „Feuerthaler Anzeiger“ (FA) ein eigenes, amtliches Publikationsorgan heraus.
- 2 Der Gemeinderat Feuerthalen vertritt die Herausgeberin und budgetiert die für die Herausgabe des FA erforderlichen Mittel im Sinne der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 27. Juni 1980 und vom 3. Juni 1983.
- 3 Zuständiger Ressortvorstand ist der Kulturreferent des Gemeinderates.

Art. 2 Sinn und Zweck

- 1 Mit dem FA werden die amtlichen Publikationen in der Gemeinde flächendeckend veröffentlicht, die Ereignisse innerhalb und im Zusammenhang mit der Gemeinde festgehalten. Ferner wird den Einwohnerinnen und Einwohnern, dem einheimischen Gewerbe und den kulturellen, politischen und anderen Institutionen der Gemeinde eine Plattform für die Verbreitung ihrer Anliegen geboten.

Art. 3 Erscheinungsweise

- 1 Der Feuerthaler Anzeiger erscheint in der Regel jeden zweiten Freitag und wird gratis an alle Haushaltungen und Betriebe in Feuerthalen und Langwiesen verteilt. Auswärts wohnende Interessenten können den Feuerthaler Anzeiger abonnieren und bezahlen dafür den vom Gemeinderat festgesetzten Unkostenbeitrag.
- 2 Der Gemeinderat setzt frühzeitig die Erscheinungsdaten und den Redaktions- resp. Inseratenschluss fest. Bei besonderen Gelegenheiten können zusätzliche Sonderausgaben vorgesehen werden.
- 3 Für den Textteil und den Seitenumbruch ist die Redaktionskommission, für die Inserate die Druckerei verantwortlich.

REDAKTIONSKOMMISSION

Art. 4 Zusammensetzung

- 1 Die Redaktionskommission ist eine Kommission im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 25. November 2009.
- 2 Die Redaktionskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf den Beginn einer neuen Amtsperiode in freier Wahl für vier Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Redaktionskommission kann in eigener Kompetenz freie Mitarbeiter rekrutieren, welche vom Gemeinderat nicht gewählt werden müssen. Für freie Mitarbeiter stehen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung, sie werden aus der vorgesehenen Redaktionsentschädigung entschädigt.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 4 Der Gemeinderat setzt die Entschädigung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur Personal- und Entschädigungsverordnung fest.

Art. 5 Leistungsauftrag

- 1 Die Redaktionskommission löst folgende Aufgaben selbständig und unabhängig:
 - Redaktionelle und journalistische Betreuung des FA im budgetierten Kostenrahmen
 - möglichst lückenlose eigene oder Berichterstattung durch Dritte über Ereignisse in der Gemeinde
 - Planung von Themenschwerpunkten
 - Publikation von Reportagen

Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers

- Hinweis auf bevorstehende ausserordentliche oder regelmässig wiederkehrende bedeutende Ereignisse
- Kommentar zu gemeindespezifischen Belangen
- druckfertige Bearbeitung eigener oder Texte Dritter
- Entscheid, ob und in welchem Rahmen Textbeiträge veröffentlicht werden
- Kürzung und Änderung von eingereichten Beiträgen soweit erforderlich
- Schlusskontrolle des Seitenumbruchs
- Effiziente und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Druckerei
- Die Redaktionskommission ist für eine politische Ausgewogenheit besorgt. Parteiveranstaltungen werden zum Zweck der Berichterstattung nur besucht, wenn sie 1. von öffentlichem Interesse für die Gemeinde und 2. öffentlich zugänglich sind

DRUCKEREI**Art. 6 Leistungsauftrag**

- 1 Der Gemeinderat beauftragt eine Druckerei mit der Inserate-Akquisition, der drucktechnischen Herstellung und dem Vertrieb des Feuerthaler Anzeigers.
- 2 Die Aufgaben der Druckerei sind:
 - die Gestaltung des Layouts im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der Redaktionskommission
 - die Gestaltung des Seitenumbruchs in enger Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission
 - die elektronische Publikation des FA
 - die effiziente und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission

INHALT**Art. 7 Textbeiträge**

- 1 Der Textteil des FA steht allen Gemeindebehörden, den Kommissionen, der Gemeindeverwaltung, den Dorfvereinen, den politischen Ortsparteien und Einwohnern unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Alle Artikel müssen einen direkten Bezug zur Gemeinde haben.
- 3 Auf die Wiedergabe von in anderen Medien bereits veröffentlichten Beiträgen ist nach Möglichkeit zu verzichten oder bei besonderem Interesse derselben ist für die Gemeinde eine Zusammenfassung zu publizieren. Ausgenommen davon sind amtliche Mitteilungen.
- 4 Textbeiträge sind der Redaktionskommission zuzustellen.
- 5 Die Textbeiträge werden von der Redaktionskommission redigiert und nach Möglichkeit ungekürzt in der vom Verfasser gewünschten Ausgabe platziert.
- 6 Auch Textbeiträge von Vereinen müssen einen Bezug zum öffentlichen Interesse und / oder zur Gemeinde haben. Rein vereinsinterne Berichte (z.B. GV-Protokolle oder Einladungen zu nicht öffentlichen Vereinsnähen usw.) werden abgelehnt.
- 7 Eingesandte Beiträge sollten ½ Druckseite inkl. 1 Foto, nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion.
- 8 Unprofessionell verfasste oder zu lange Beiträge werden den Verfassern zur Überarbeitung retourniert oder von der Redaktion überarbeitet und gekürzt.
- 9 Jeder Artikel muss mit dem Namen des Redaktors oder des Verfassers gezeichnet werden.
- 10 Amtliche Mitteilungen werden unverändert übernommen.
- 11 Ehrverletzende oder unwahre Beiträge werden nicht publiziert. Wird ein Artikel nicht publiziert, ist der Verfasser nach Möglichkeit darüber zu orientieren.
- 12 Inserate begründen keinen Anspruch auf die Publikation eines Textes.

Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers

- 13 Die Publikation der Textbeiträge erfolgt im Rahmen der Platzverhältnisse nach folgender Priorität:
 1. Mitteilungen der Behörden und der Gemeindeverwaltung
 2. Reportagen und Berichte
 2. Beiträge der Dorfvereine, der Ortsparteien und der Einwohner
 3. Diskussionsforum und Leserbriefe

Art. 8 Inserate

- 1 Der Inserateteil steht allen Interessenten zur Verfügung.
- 2 Die Insertionstarife werden vom Gemeinderat festgelegt und publiziert.
- 3 Jedem einheimischen Verein stehen pro Jahr Gratisinserate im Gesamtumfang einer Viertel-Seite zu.
- 4 Amtliche Inserate der Politischen Gemeinde, die nicht weiter verrechnet werden können, werden gratis publiziert. Der Schulgemeinde und den Kirchgemeinden werden die entsprechenden Insertionstarife verrechnet.
- 5 Ehrverletzende oder unwahre Inserate werden nicht publiziert. Dasselbe gilt für Wahlinserate, die nicht von einer offiziellen Partei oder einer Person unterzeichnet sind. Wird ein Inserat nicht publiziert, ist der Auftraggeber darüber zu orientieren.
- 6 Insertionsaufträge sind direkt der Druckerei zuzustellen.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 9 Streitfälle**

- 1 Uneinigkeiten und Reklamationen aller Art sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- 2 In dringenden Fällen entscheiden der Gemeindepräsident und der Kulturreferent resp. deren Stellvertreter.

Art. 10 Wahlen

- 1 Für Ausgaben vor kommunalen oder kantonalen Wahlen kann der Gemeinderat ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 1 Das vorliegende Reglement ersetzt das „Reglement für die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers“ vom 25. November 2002.
- 2 Dieses Reglement wurde mit GRB 148 am 16. Dezember 2013 festgesetzt und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:



J. Grau



M. Strobl

Impressum

Titel	Reglement für die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei Feuerthalen Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon	052 647 47 47
Fax	052 647 47 48
E-Mail	info@feuerthalen.ch
Homepage	http://www.feuerthalen.ch
Stand	16. Dezember 2013
Datei	G:\GS\Daten2013\GEMEINDERAT\GRB\la FA-Reglement Reglementarium.docx